



Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Hallein 2022

Präambel

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein erlässt aufgrund von § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I 10/2022, mit Beschluss vom 30.06.2022 die nachstehende Hundesteuerverordnung.

§ 1 Steuergegenstand

Für alle Hunde im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein, die älter als sechs Monate sind und nicht als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Hundesteuer zu entrichten.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist jene Person, die zumindest vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder diesen in ihrer Obhut hat. Das Eigentum am Hund ist nicht erforderlich.
- (2) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, ist die Hundesteuer zu entrichten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass dieser bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner, wobei eine Person als Abgabenschuldner auftritt.
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund das Alter von sechs Monaten noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Entstehen und Erlöschen der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht ab dem auf den Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund folgenden Monatsersten. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit Ablauf jenes Monates, in dem der Hund das Alter von sechs Monaten erreicht hat.
- (2) Die Anmeldung ist vom Hundehalter persönlich in der Steuerverwaltung oder online über die Internetseite der Stadtgemeinde Hallein vorzunehmen. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters
 - Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
 - Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- (3) Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen wird dem Hundehalter kostenlos eine Hundemarke zugestellt, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat. Bei Verlust dieser Kennzeichnung wird eine kostenlose Ersatzmarke ausgegeben.
- (4) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden. Der Endigungsgrund und ein allfällig neuer Halter sind dabei mitzuteilen. Die Hundemarke ist zurückzugeben. Durch eine Abmeldung des Wohnsitzes des Hundehalters erfolgt nicht automatisch auch eine Abmeldung von der Hundesteuer. Falls keine Abmeldung erfolgt, besteht die Abgabepflicht weiter.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt derzeit (Stand 2022) EUR 75,10 für den ersten Hund, EUR 149,00 für den zweiten und jeden weiteren Hund und EUR 38,10 für in Einfamilienhäusern außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes gehaltene Hunde. Für Besitzer der Begleithundeprüfung (nicht jedoch dem lediglich zweistündigen Sachkundenachweis) beträgt die Steuer EUR 47,20.
- (2) Die Höhe der Steuer unterliegt einer jährlichen Indexanpassung und wird in der Gebühren- und Tarifiedarstellung für den Voranschlag des jeweiligen Jahres von der Gemeindevertretung beschlossen und kundgemacht.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (4) Die Hundesteuer ist vom Halter gemäß der jährlichen Vorschreibung der Gemeinde bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuerpflicht ausgenommen sind gemäß § 17 Abs 3 Z 2 FAG 2017 Wachhunde, Blindenführhunde sowie Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Wachhunde sind Hunde im Alter von mindestens sechs Monaten, die aufgrund ihrer Wesensart oder aufgrund eines Nachweises für Wachzwecke geeignet sind und tatsächlich zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Lagerräumen oder -plätzen verwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt vor, wenn aufgrund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder aufgrund schlechter Verkehrsbedingungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist. Außerdem setzt die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (Hütte, Zwinger etc.) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.
Pro Objekt wird die Steuerbefreiung für maximal einen Hund gewährt.

- (3) Außerdem ausgenommen sind Hunde von Revierjägern, die die Jagd nicht hauptberuflich ausüben und Partnerhunde. Partnerhunde sind speziell ausgebildete Hunde zur Unterstützung von behinderten Personen. Partnerhunde bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie durch einen anderen Partnerhund abgelöst werden, weil sie ihrer Aufgabe aus Altersgründen nicht mehr nachkommen können.
- (4) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes ist vom Hundehalter unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerbefreiung ist der Gemeinde binnen einer Woche, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 6 Strafbestimmung

Wer einen Hund nicht anmeldet bzw. wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991- VStG idgF.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Alexander Stangassinger

Alexander Stangassinger



Kundgemacht an der elektronischen Amtstafel vom 11.07.2022 bis 25.07.2022.

Weitere Informationen:

Sie können bei der Steuerverwaltung zusammen mit der Hundesteuer-Anmeldung auch die Meldepflicht nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz vornehmen.

Meldepflicht

Gemäß §16a des Salzburger Landessicherheitsgesetzes - S.LSG, LGBl Nr 57/2009 idgF, haben alle Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund halten, unabhängig von der Hundesteuerpflicht, diesen bei der Hauptwohnsitzgemeinde innerhalb einer Woche zu melden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht bildet eine Verwaltungsübertretung (Geldstrafe bis zu EUR 5.000). Der Meldung sind neben den in § 3 (2) der vorliegenden Verordnung genannten Angaben außerdem anzuschließen:

- Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer gemäß § 24a Abs 2 Z 2 lit d
- TSchG)
- Sachkundenachweis (gemäß § 21 Abs 1 S.LSG) und
- Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von EUR 725.000 besteht (§ 23 S.LSG)

Der Sachkundenachweis

Für das Halten von (nicht gefährlichen) Hunden ist eine Ausbildung der Hundehalterin/des Hundehalters erforderlich (§ 1 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 2012 über die für das Halten von Hunden erforderliche Ausbildung). Diese hat mindestens zwei Kursstunden zu umfassen. Dabei handelt es sich um eine theoretische Ausbildung, die nicht unter Einbeziehung des jeweiligen Hundes erfolgt und in der Regel schon vor Beginn des Haltens (spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beginn des Haltens) zu erwerben ist.

Der Sachkundenachweis kann nur von Personen bzw. Hundeschulen ausgestellt werden, die von der Landesregierung mit Bescheid zugelassen wurden und somit Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Eine Liste mit Namen und Adressen der zugelassenen Personen ist am Stadtamt Hallein (Steuerverwaltung) oder auf der Internetseite der Stadtgemeinde Hallein erhältlich.